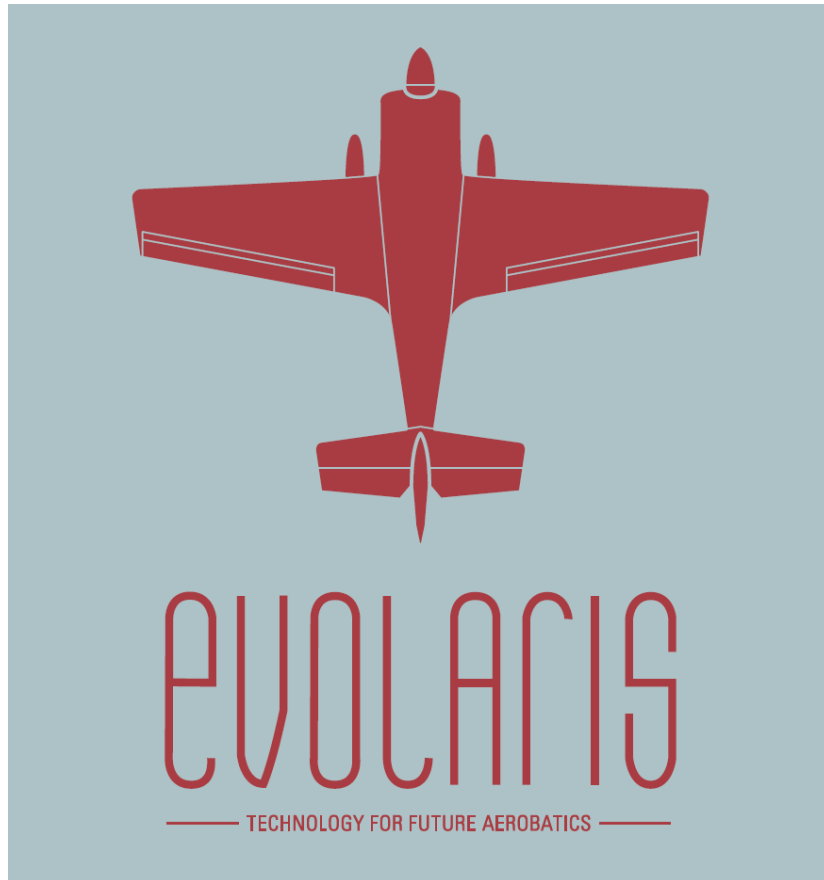




Statuten evolaris

Datum: 17. Februar 2015

Version: 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Zweck und Ziel	3
3	Mitgliedschaften	3
4	Finanzielles	3
5	Organe	3
6	Die Generalversammlung	4
7	Der Vorstand	4
8	Revisoren	4
9	Unterschrift	4
10	Haftung	4
11	Statutenänderung	4
12	Auflösung oder Fusion des Vereins	5
13	Inkrafttreten	5

1 Name und Sitz

Unter dem Namen evolaris besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in 2560 Nidau. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2 Zweck und Ziel

Der Verein evolaris bezweckt die Entwicklung eines elektrischen Antriebes für ein Motorkunstflugzeug im Rahmen der allgemeinen Zivilluftfahrt. Die Entwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule BFH TL.

3 Mitgliedschaften

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die bei der Entwicklung und Förderung dieses Antriebes mitgewirkt hat oder diese aktiv unterstützt. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche das Projekt evolaris ideell und materiell unterstützen wollen. Gönnermitglieder erhalten allfällige Vereinspublikationen und haben ansonsten weder Rechte noch Pflichten.

3.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit auf Monatsende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Es besteht keinen rechtlichen Anspruch auf die Rückerstattung von Gönnerbeiträgen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

4 Finanzielles

Aktivmitglieder sind nicht verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag an evolaris zu entrichten. Der Technologie Verein evolaris finanziert sich ausschliesslich durch den Erhalt von Gönnerbeiträgen. Gönnerbeiträge kommen vollumfänglich dem Projekt evolaris zugute und dürfen nicht zu privaten Zwecken genutzt werden.

Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Leistung bestehender vertraglicher, finanzieller Verpflichtungen gegenüber evolaris.

5 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- | | |
|---------------------------|-------|
| a) Generalversammlung | (GV); |
| b) Vorstand | (VS) |
| c) die Rechnungsrevisoren | |

6 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Halbjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Sekretär. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

8 Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder bestimmt eine Revisionsstelle.

9 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12 Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Februar 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wohlen, 17.02.2015

Präsident

Steven Dünki

Sekretär

Patrick Wälti